

## FAQs zu Faschnachtsveranstaltungen im Schwarzwald-Baar-Kreis

### 1. Grundsätzliche Haltung des Landratsamtes

Dem Landratsamt ist sehr daran gelegen, den Narrenvereinigungen mit den ehrenamtlich Engagierten bei deren Veranstaltungen bei Seite zu stehen. Dem Schwarzwald-Baar-Kreis ist es wichtig, das Brauchtum weiter lebendig und aktiv zu halten und den entsprechenden Rahmen dafür zu schaffen. Dazu zählt auch, dass die Sicherheit der Narren und der Besucher gewährleistet ist.

Grundsätzlich sieht sich das Straßenverkehrsamt des Schwarzwald-Baar-Kreises in der Pflicht, dass mögliche Haftungsrisiken für die Veranstalter, also die Narrenvereinigungen in Bezug auf deren Teilnehmer und Besucher minimiert werden. Die Veranstalter laufen Gefahr, haftungsrechtlich in Anspruch genommen zu werden, wenn die Vorgaben der Straßenverkehrsordnung (§29 s. u. angefügt) nicht beachtet werden.

### Zuständigkeiten

Landratsamt	Ortspolizeibehörde / Gemeinde-, Stadtverwaltung
<p>Grundsätzlich: gemäß den Vorgaben der Straßenverkehrsordnung ist für jede Veranstaltung im öffentlichen Verkehrsraum eine Erlaubnis erforderlich – oft mit der Notwendigkeit einer weiteren verkehrsrechtlichen Anordnung, die jeweils einen Antrag des Veranstalters erfordert.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verkehrsrechtliche Anordnung</li> <li>- Erlaubnis mit gesonderter verkehrsrechtlicher Anordnung</li> </ul> <p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b><u>Versicherungsschutz</u></b> Auf die Notwendigkeit ausreichenden Versicherungsschutzes für Teilnehmer und Zuschauer wird hingewiesen - Veranstalterhaftpflicht</li> <li>- <b><u>Erforderliche Sicherheitsausstattung der bei den Umzügen eingesetzten Fahrzeuge - Anhänger</u></b>  Das Merkblatt des Polizeipräsidiums und des Regierungspräsidiums Freiburg „Hinweise für Polizei und Verwaltungsbehörden zum Umgang mit Fahrzeugum- und Eigenbauten bei örtlichen Brauchtumsveranstaltungen“ ist Bestandteil der Erlaubnis und genauestens zu beachten und einzuhalten.</li> <li>- <b><u>Verwendung von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen und Anhänger:</u></b>  Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen dürfen auf örtlichen</li> </ul>	<p>Sicherheitsvorkehrungen /-konzept für Veranstaltungen</p>

Brauchtumsveranstaltungen sowie auf den Anfahrten zu und auf den Abfahrten von solchen Veranstaltungen eingesetzt werden.

- **Ausnahmegenehmigung gem. § 70 StVZO für Fastnachtswagen benötigen**

- Fahrzeuge (z.B. Lkw, Pkw, Busse, Anhänger usw.) für die es keine Papiere (Betriebserlaubnis etc.) mehr gibt
- Achtung: Zugmaschinen mit bbH von mehr als 60 km/h sowie sonstige zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge (z.B. Lkw, Pkw, KOM usw.) und ihre Anhänger fallen nicht unter die 2. AusnahmeVO. Für sie sind bei Umbaumaßnahmen oder/und Personentransport auch eine **Ausnahmegenehmigung** einzuholen.
- Bei allen Fahrzeugen, bei denen Sie sich nicht sicher sind fragen Sie uns oder den technischen Sachverständigen des TÜVs.

- **Mindestalter der Fahrzeugführer**

Fahrzeugführer bei Fastnachtsumzügen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben, es darf nur mit Schrittgeschwindigkeit im Umzug gefahren werden.

- **Abnahme der Fahrzeuge:**

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die im Umzug mitfahrenden Fastnachtswagen so rechtzeitig bereitzustellen sind, dass sie entsprechend dem Merkblatt des Polizeipräsidiums und des Regierungspräsidiums Freiburg „Hinweise für Polizei und Verwaltungsbehörden zum Umgang mit Fahrzeugum- und Eigenbauten bei örtlichen Brauchtumsveranstaltungen“ überprüft werden können. Fahrzeuge, die nicht den im bereits genannten Merkblatt gemachten Ausführungen entsprechen, können vom Umzug ausgeschlossen werden. Ebenso können Fahrzeuge vom Umzug ausgeschlossen werden, wenn Begleitpersonen gefordert werden, diese jedoch nicht vorhanden sind.

- **Verkehrsrechtliche Anordnung gem. § 45 StVO (diese ergeht an die Stadtverwaltung)**

Verkehrsregelung, Sperrungen, Umleitungen des Straßenverkehrs während der Fastnachtsveranstaltungen

- **Bedingungen und Auflagen:**

Verantwortlichkeit für die Durchführung der Veranstaltung

- **Öffentlicher Personennahverkehr:**

Welche Bushaltestellen werden zu welcher Zeit nicht mehr angefahren

- **Sonstige Bedingungen und Auflagen:**

Der Veranstalter ist verpflichtet, eine ausreichende Anzahl von Ordnern zur Verkehrsregelung, zur Einweisung in Parkräume und zum Schutze der Beteiligten zur Verfügung zu stellen.  
Der Veranstalter hat für ausreichenden Parkraum zu sorgen und auf diesen durch geeignete Hinweise aufmerksam zu machen.

<p>Hinweis, dass Hinweiszeichen an öffentlichen Verkehrszeichen nicht angebracht werden dürfen und dass Transparente über der Fahrbahn der baurechtlichen Genehmigung bedürfen.</p> <p>Die über die Straße gespannten, sogenannten „Fasnetbänder“ oder „Fastnachtsfähnchen“ dürfen unter Einhaltung nachgenannter Auflagen über der Straße angebracht werden:</p> <p style="padding-left: 40px;">Die Überspannung darf nur innerhalb der geschlossenen Ortslage erfolgen. Die lichte Höhe darf 4,75 m nicht unterschreiten. Die Spannseile sowie deren Befestigungen müssen reißfest sein. Sollte sich dennoch die Dekoration gelöst haben, ist diese unverzüglich durch die Narrenzunft zu entfernen bzw. neu zu befestigen. Öffentliche Verkehrszeichen und Einrichtungen (Signalanlagen etc.) dürfen nicht verdeckt werden.</p> <p>Der Betrieb von Lautsprechern ist nur während des Umzuges und nur auf den dann für den öffentlichen Straßenverkehr gesperrten Straßen zulässig.</p> <p>Den Anweisungen der Polizei ist unbedingt Folge zu leisten.</p> <p style="padding-left: 40px;">Es ist ein Sanitätsdienst vorzuhalten. Hinsichtlich des erforderlichen Umfangs hat sich der Veranstalter mit den Hilfsorganisationen abzustimmen.</p>	
---	--

Die großen Kreisstädte Villingen-Schwenningen und Donaueschingen sind eigenständig für die Erlaubnisse für Veranstaltungen im öffentlichen Verkehrsraum zuständig. Beide Städte haben eigene Straßenverkehrsbehörden und entscheiden ggf. im Zusammenwirken mit örtlichen Sicherheitskonzeptionen, welche Anforderungen an verschiedene Bereiche dieser Veranstaltungen (bspw. Sicherheit der Umzugswagen) erforderlich sind. Zudem sind beide großen Kreisstädte auch eigene Ortspolizeibehörden und somit auch für die Sicherheitskonzeptionen bei Großveranstaltungen in eigener Regie zuständig. Konkret bedeutet dies, dass das Landratsamt grundsätzlich keine Zuständigkeit für die beiden großen Kreisstädte inne hat.

## **2. Zur aktuellen Diskussion**

Eine generelle Befreiung von der Erlaubnispflicht für Veranstaltungen im öffentlichen Verkehrsraum ist nach § 29 der Straßenverkehrsordnung grundsätzlich nicht vorgesehen, jedoch können nach der Verwaltungsvorschrift hierzu ortsübliche Prozessionen und andere, ortsübliche kirchliche Veranstaltungen sowie kleinere örtliche Brauchtumsveranstaltungen hiervon ausgenommen sein. Dazu zählen beispielsweise auch kleinere Kinderumzüge, das Narrenbaumaufstellen oder Fasnachtsverbrennungen.

Entsprechend der Vorgehensweise einzelner, anderer Landratsämter hat auch das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis im Ergebnis der konstruktiven Gespräche mit verschiedenen Narrenzünften seit dem 1. Juli 2017 festgelegt, dass bei Veranstaltungen bis zu 100 Teilnehmern (Mitwirkende und Besucher), die nicht länger als eine Stunde dauern und deren Art und Umfang, insbesondere der Ablauf und die Wegstrecke der Veranstaltung, sich nicht ändern eine Dauererlaubnis für den Zeitraum von bis zu fünf Jahren erteilt werden kann. Mehrere solcher kleiner, gleichartiger Veranstaltungen können in einer Dauererlaubnis zusammengefasst werden. Finanziell wirkt sich die Genehmigung für beispielsweise einen Fastnachtsumzug so aus, dass auch für eine Dauergenehmigung für fünf Jahre lediglich eine Gebühr von 40 Euro erhoben wird.

Für Veranstaltungen, für über 100 Teilnehmer ausgerichtet sind, wird eine einheitliche Gebühr von 40 Euro erhoben.